



AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland					
<b>Kulisse:</b> ja, Berichtsgewässernetz WRRL		<b>Lage:</b> ortsfest		<b>Mindestschlaggröße</b> dazugehöriger Bruttoschlag: 0,1000 ha	
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026			<b>Höhe Zuwendung: Beginn vor 01.01.25</b> 3.336 EUR/ha <b>ab 01.01.25</b> 4.535 EUR/ha <b>ab 01.01.26</b> 6.301 EUR/ha		
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>mehnjährige Selbstbegrünung</b> eines 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Förderkulisse angrenzen</li> <li>➤ <b>Entwicklung</b> einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als relevantes <b>Landschaftselement „Hecken“</b> im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes</li> <li>➤ kein Umbruch</li> <li>➤ keine Brachenutzung in den ersten zwei Verpflichtungsjahren auf der angrenzenden Hauptnutzungsfläche</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>➤ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m Breite freizuhalten</li> </ul>			<b>Sonstiges:</b> Hecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich. Das neu zu entstehende Landschaftselement soll dauerhaft auf der geförderten Fläche bestehen bleiben. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig, auch nicht, wenn das Landschaftselement der obenstehenden Definition (noch) nicht entspricht.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 13.pdf</a> zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche		möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)		nicht möglich	
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, (AL 5a, AL 5b, AL 5c ab 3. VZ-Jahr), AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 15		I_AL1, I_AL2		ÖR1a (ab 3. VZ-Jahr), ÖR1b (auf Fläche ÖR1a), ÖR2, ÖR6, ÖR7

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt